Deutscher Bundestag **Drucksache 18/688**

18. Wahlperiode 27.02.2014

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die im Jahr 2012 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornographischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern vom 26. Februar 2014 gemäß Beschluss vom 1. Dezember 2011 (Bundestagsdrucksache 17/8001).

Seite

I. Vorbemerkung

Kinderpornographie ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Dokumentation schwerer Straftaten. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften sind deshalb nach § 184b des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Strafe bedroht. Das World Wide Web (WWW) spielt bei der Verbreitung solcher Missbrauchsdarstellungen eine besondere Rolle, weil die darüber angebotenen Inhalte weltweit für eine unbestimmte Vielzahl von Nutzern verfügbar sind. Diese Form der digitalen Verbreitung muss deshalb im Interesse eines wirksamen Opferschutzes konsequent bekämpft werden. Jeder Klick, der den Internetnutzer auf eine kinderpornographische Darstellung führt, verletzt erneut die Rechte des oder der vom Missbrauch Betroffenen. Der Deutsche Bundestag hat in der 17. Wahlperiode auf Vorschlag der Bundesregierung entschieden, neben einer konsequenten Strafverfolgung der Täter auf das Prinzip „Löschen statt Sperren“ bei der Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen im WWW zu setzen. Das Löschen von Missbrauchsdarstellungen an der Quelle ist dabei gegenüber Filter- und Sperrsystemen vorzugswürdig, weil nur auf diese Weise der strafbare Inhalt physisch (an der Quelle) gelöscht und weitere Zugriffe hierauf wirksam verhindert werden.

Löschbemühungen sind umso erfolgreicher, wenn staatliche und nicht-staatliche Akteure ihre jeweilige Verantwortung gemeinsam wahrnehmen und ihre Aktivitäten bei der Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen bündeln. Auf Initiative der Bundesregierung hat das Bundeskriminalamt (BKA) deshalb seine bereits bestehende Zusammenarbeit mit der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net sowie den Beschwerde-Hotlines der Internetwirtschaft (Hotline des eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. und Hotline der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e. V.), im Weiteren als „Beschwerdestellen“ bezeichnet) und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) seit Mitte 2010 intensiviert und auf neue Grundlagen gestellt.

In einer Entschließung, die der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zugangserschwerungsgesetzes vom 17. Februar 2010 (BGBl. I S. 78) am 1. Dezember 2011 verabschiedet hat (Bundestagsdrucksache 17/8001), wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag gegenüber jährlich, beginnend ab dem Jahr 2013, für das Vorjahr die Ergebnisse der Löschbemühungen zu übermitteln. Dieser Bitte kommt die Bundesregierung hiermit nach.

II. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik

1. Gegenstand des Berichts

Gegenstand dieses Berichts ist die Evaluation von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornographischem Inhalt im Sinne des § 184b StGB abzielen, und die hierzu vom BKA getätigten statistischen Erhebungen der Erfolgskontrolle. Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen BKA und Beschwerdestellen, sind die BKA-Zahlen grundsätzlich auch auf die Arbeit der Beschwerdestellen übertragbar.

Die Basis der statistischen Erhebungen bildet die Anzahl der jährlich beim BKA eingegangenen Hinweise auf kinderpornographische Inhalte. Diese enthalten auch die Erhebungen der Beschwerdestellen, da sich Beschwerdestellen und BKA im Hinblick auf im Ausland gehosteten (d. h. physikalisch abgelegten) Seiten umfassend gegenseitig informieren. Abgeleitete Maßzahlen sind:

– das Bearbeitungsaufkommen pro Monat,
– das Aufkommen unterteilt nach Serverstandorten im In- und Ausland,
– die Anzahl der kinderpornographischen Inhalte, die nach einer Woche und nach vier Wochen gelöscht werden konnten, und
– die Herkunft des Ersthinweises.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den Beschwerdestellen (Meldewege)

Telemedienangebote mit kinderpornographischem Inhalt im WWW werden in der Regel von Dritten an Polizeidienststellen oder an Beschwerdestellen gemeldet. Zusätzliche Hinweise entstehen aus der Ermittlungsarbeit der Polizei.

Die Beschwerdestellen geben die bei ihnen eingegangenen Meldungen unverzüglich an das BKA weiter, unabhängig davon, ob der Standort des Servers, auf dem diese Inhalte gehostet werden, im In- oder Ausland liegt. Grundlage dieser Zusammenarbeit ist die im Frühjahr 2011 zwischen den Beschwerdestellen und dem BKA geschlossene Kooperationsvereinbarung. Darin werden Grundlagen der Zusammenarbeit und die Meldewege für bei den Beteiligten bekannt werdende Hinweise auf Missbrauchsdarstellungen im WWW festgelegt, um die Löschbemühungen weiter zu verbessern.

Um die Löschung der kinderpornographischen Inhalte einzuleiten, muss in der Regel der Internet-Provider informiert werden, bei dem die Daten physikalisch gespeichert sind. Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass diese Information grundsätzlich sowohl auf dem polizeilichen Weg als auch über die Partnerstellen bzw. durch Mitglieder der Beschwerdestellen erfolgt, die hierfür das Netzwerk der International Association of Internet Hotlines (INHOPE) nutzen. Sofern es sich um Inhalte handelt, die in Deutschland gehostet werden, werden durch das BKA auch die für die Strafverfolgung in Deutschland erforderlichen Schritte eingeleitet. Im Ausland muss die Strafverfolgung durch die zuständigen ausländischen Behörden veranlasst werden. Zu deren Information erfolgt eine Mitteilung des BKA über das Interpol-Netzwerk.

Bei in Deutschland gehosteten Inhalten erfolgt in der Regel keine parallele Bearbeitung, um die erforderlichen Strafverfolgungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Ausnahme bilden Inhalte, die an die eco-Hotline gemeldet werden. Aber auch die Meldung der eco-Hotline an die Provider erfolgt in Abstimmung mit BKA zeitverzögert, um zunächst den Strafverfolgungsinteressen nachzukommen. Hierdurch werden Abweichungen zwischen der statistischen Aufarbeitung des Bearbeitungsaufkommens von Beschwerdestellen und BKA verursacht. Die bisherige Erfahrung hat insgesamt jedoch gezeigt, dass die Löschung durch das BKA unverzüglich veranlasst werden kann.

Durch die parallel erfolgende Meldung kinderpornographischer Inhalte (Polizeiweg/INHOPE-Netzwerk) werden Hostprovider im Ausland unmittelbar in die Pflicht genommen zu handeln, zudem werden eventuelle Verzögerungen auf einem der beiden Meldewege kompensiert. Im Ausland gehostete Inhalte, die nicht gelöscht werden können, werden seitens des BKA zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens (= Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien) der BPjM benannt. Nach erfolgter Indizierung werden die betreffenden Internetadressen (URL[1]) in das sogenannte BPjM-Modul eingearbeitet. Das BPjM-Modul ist eine von der BPjM aufbereitete Datei zur Filterung der im Ausland gehosteten und als jugendgefährdend eingestuften Telemedienange-

1 Uniform Resource Locator: Ein Adressschema zur Identifikation und Lokalisation von Internetinhalten.

bote, die sich in geeignete Filterprogramme als ein Filtermodul (Blacklist) integrieren lässt. Überall dort, wo ein Filterprogramm mit integriertem BPjM-Modul verwendet wird, sind die betreffenden Inhalte nicht mehr abrufbar.

3. Datenbasis der Statistik

Die Grundlage der Statistik in Kapitel III bildet die Zahl der Hinweise auf kinderpornographische Inhalte im WWW. Die Beteiligten haben sich entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestags (Bundestagsdrucksache 17/8001) auf eine einheitliche Erfassungssystematik der eingehenden Hinweise und Methoden zum Zusammenführen der erforderlichen Daten beim BKA verständigt. Deren wesentliche Bestandteile sind:

– Die statistische Erfassung bezieht sich ausschließlich auf Hinweise kinderpornographischer Natur im Sinne des § 184b StGB. Im Kreis der Kooperationspartner trifft das BKA die Entscheidung darüber, ob ein Hinweis als „kinderpornographisch“ einzuordnen und in den Datenbestand aufzunehmen ist.
– Die Zähleinheiten der Statistik sind Adressen im WWW (Uniform Resource Locator, URL) in der größtmöglichen Einheit (Container-Prinzip). Das Container-Prinzip besagt, dass bei Webseiten, die zum Beispiel verschiedene kinderpornographische Bilder aufweisen, nur die URL der Container-Seite und nicht die URL jedes einzelnen damit verlinkten Bildes gezählt wird.
– Für die Entscheidung, ob es sich um eine im In- oder Ausland gehostete URL handelt, ist der Standort des Servers maßgebend, auf dem die missbrauchsdarstellenden Inhalte physikalisch abgelegt sind. Der Bezug zu Deutschland kann aber auch hergestellt sein, wenn zum Beispiel der Content-Provider, der Host-Provider oder der IP-Block-Anbieter in Deutschland ansässig und damit eine Kontaktaufnahme in Deutschland möglich ist.

III. Statistik 2012

1. Gesamtzahl der beim BKA eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 6 209 Hinweise zu kinderpornographischen Inhalten im BKA bearbeitet. Hiervon konnten insgesamt 746 Hinweise aus folgenden Gründen nicht mit einer Löschaufforderung weitergeleitet werden:

– In 545 Fällen handelte es sich um eine URL, deren Standort über das TOR-Netzwerk[2] verborgen war. Eine Unterrichtung eines ausländischen Kooperationspartners bzw. eines inländischen Serviceproviders war nicht möglich, da zu diesen URL eine Ermittlung des physikalischen Serverstandortes nicht möglich ist.
– In 157 Fällen von im Ausland gehosteten URL konnten diese aus rechtlichen Gründen nicht an einen ausländischen Kooperationspartner weitergeleitet werden[3].
– In 44 Fällen wurden Meldungen zu im Inland gehosteten URL nicht an den Provider weitergeleitet, da hier das BKA die Löschung über eine durch den Provider zur Verfügung gestellte Schnittstelle veranlassen konnte. Diese Fälle wurden als „nicht weitergeleitet“ erfasst. Da diese Fälle jedoch als erfolgreiche Löschung zu betrachten sind, wurden hierzu im Laufe des Jahres die Erfassungskriterien geändert, so dass diese Fälle zukünftig in der Kategorie „weitergeleitet“ erfasst werden.

Den weiteren statistischen Auswertungen betreffend BKA liegen somit 5 463 weitergeleitete Hinweise zugrunde. Von dieser Zahl wurden die Inhalte in 4 127 Fällen (76 Prozent) im Ausland und in 1 336 Fällen (24 Prozent) im Inland gehostet.

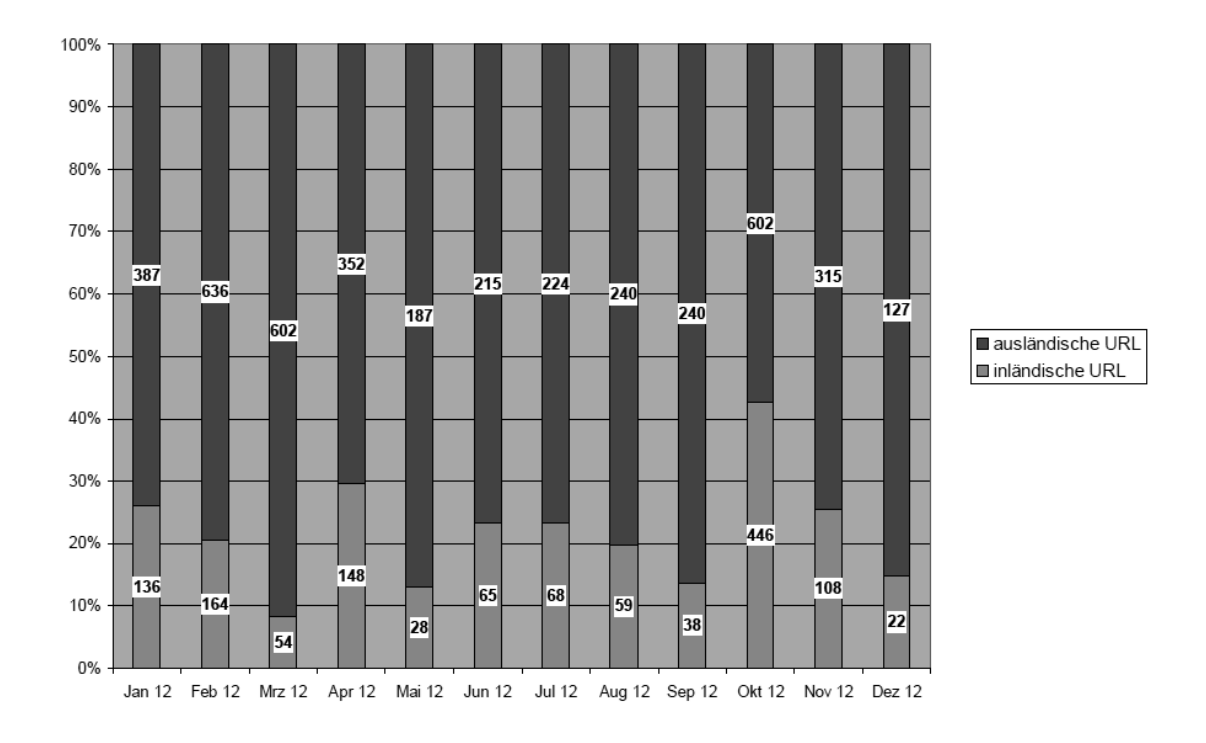
---

[2] The Onion Routing (TOR) ist ein Netzwerk u. a. zur Anonymisierung von Verbindungsdaten. Mit TOR kommunizieren die beiden Kommunikationspartner nicht unmittelbar miteinander. Stattdessen erfolgt deren Kommunikation über mindestens drei verschiedene Zwischenstationen, wovon jede Station nur Kenntnis über den unmittelbaren Vorgänger und Nachfolger in der Kommunikationskette hat. Mit dieser Technik werden die zur Identifikation der Kommunikationspartner benötigten Daten wirksam verborgen.

[3] Staaten mit Kooperationsbeschränkungen sind Staaten, mit denen der polizeiliche Informationsaustausch aufgrund bestimmter rechtlicher Besonderheiten nur eingeschränkt erfolgen kann.
Hier handelt es sich in der Regel um Staaten, in denen für Sexualdelikte die Todesstrafe verhängt wird, wie z. B. Guatemala, Kuwait, Lesotho, Mauretanien, Uganda.

Abbildung 1

Verhältnis der vom BKA weitergeleiteten in- und ausländischen URL im Jahr 2012 im Monatsvergleich



2. Inländische Inhalte (URL)

a) Verfügbarkeitszeitraum inländischer URL

Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornographischen Inhalte gelingt in der Regel schneller als die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte, da die Anzahl der Verfahrensschritte geringer ist. Zur Erhöhung der Aussagekraft dieses Berichts wurden daher – über die Vorgaben des in den Vorbemerkungen genannten Beschlusses des Deutschen Bundestags hinaus – für in Deutschland gehostete Angebote die Löschergebnisse zwei Tage nach Eingang der Meldung beim BKA erhoben und nachfolgend dargestellt. So wurden 89 Prozent (1 190) aller Inhalte in Deutschland spätestens nach zwei Tagen gelöscht. Nach einer Woche sind 98 Prozent (1 313) aller Inhalte gelöscht. Nach spätestens zwei Wochen sind die Inhalte zu 100 Prozent gelöscht. Dabei liegt die nachfolgend noch statistisch aufbereitete durchschnittliche Bearbeitungszeit deutlich unter zwei Tagen. Ursächlich für die nach einer Woche noch verbliebenen Inhalte waren vorwiegend technische und organisatorische Probleme der Internet-Provider bei der Umsetzung der Löschung. Hier ist aber ein positiver Trend zu erkennen, da sich die Prozesse mit den Internet-Providern mehr und mehr einspielen und sich die Löschergebnisse somit verbessern.

Abbildung 2

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren inländischen Inhalten (URL) im Jahr 2012 zwei Tage nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich.

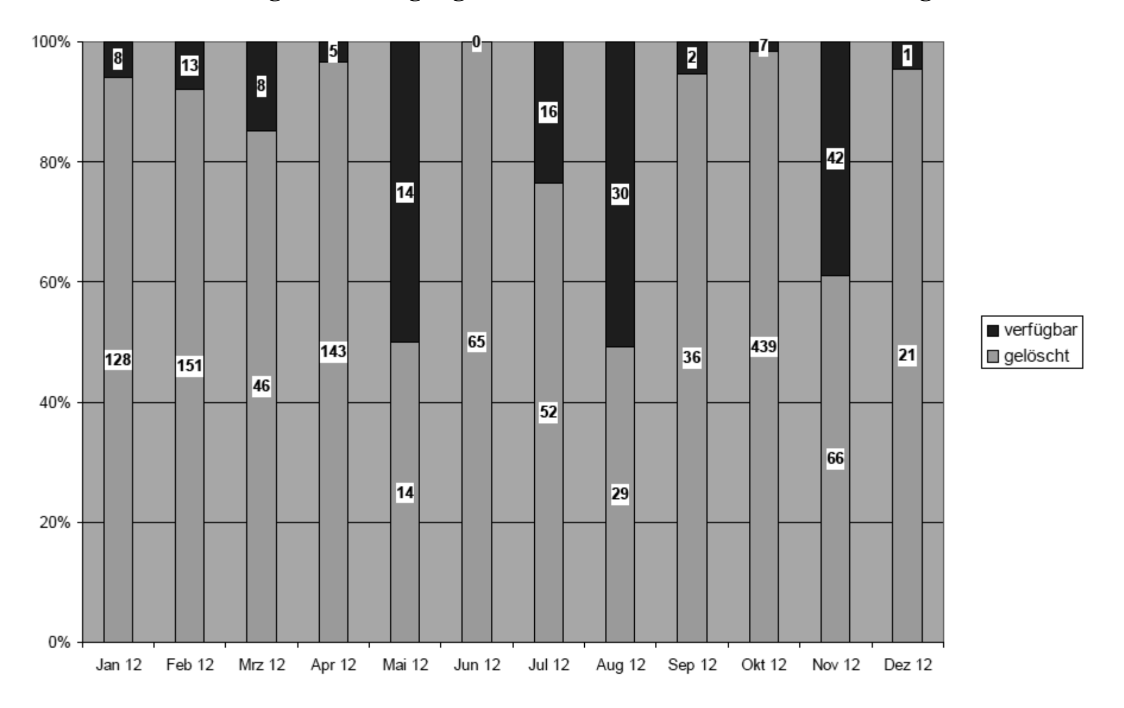


Abbildung 3

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren inländischen Inhalten (URL) im Jahr 2012 eine Woche nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich.

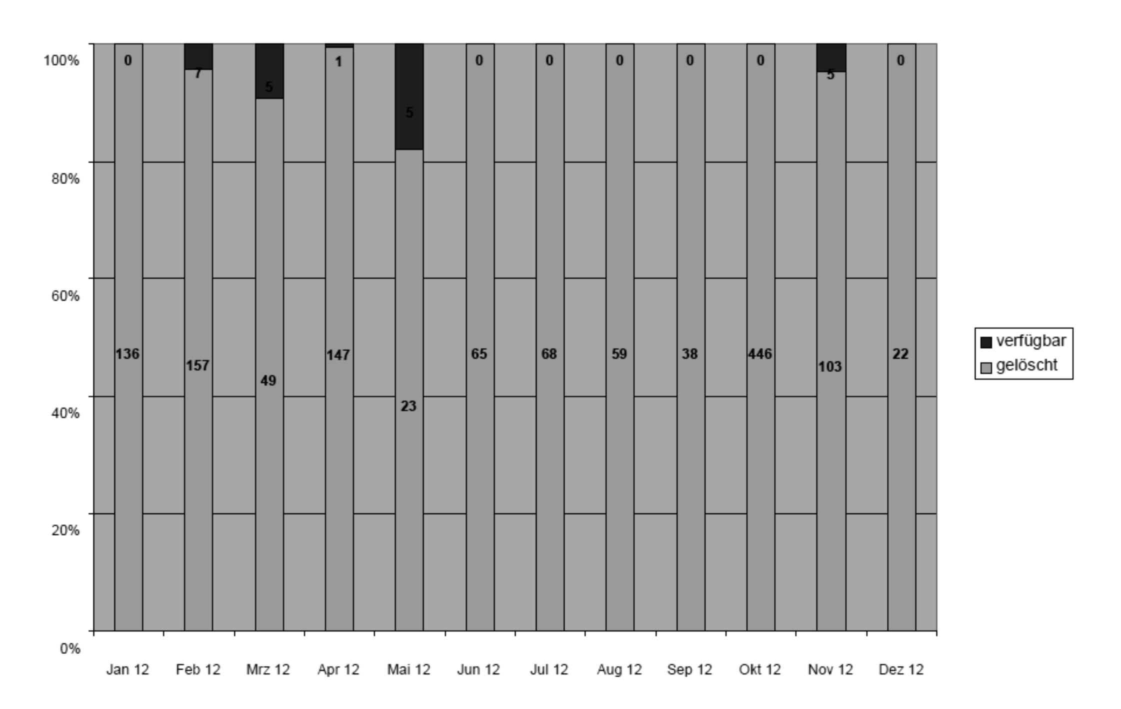
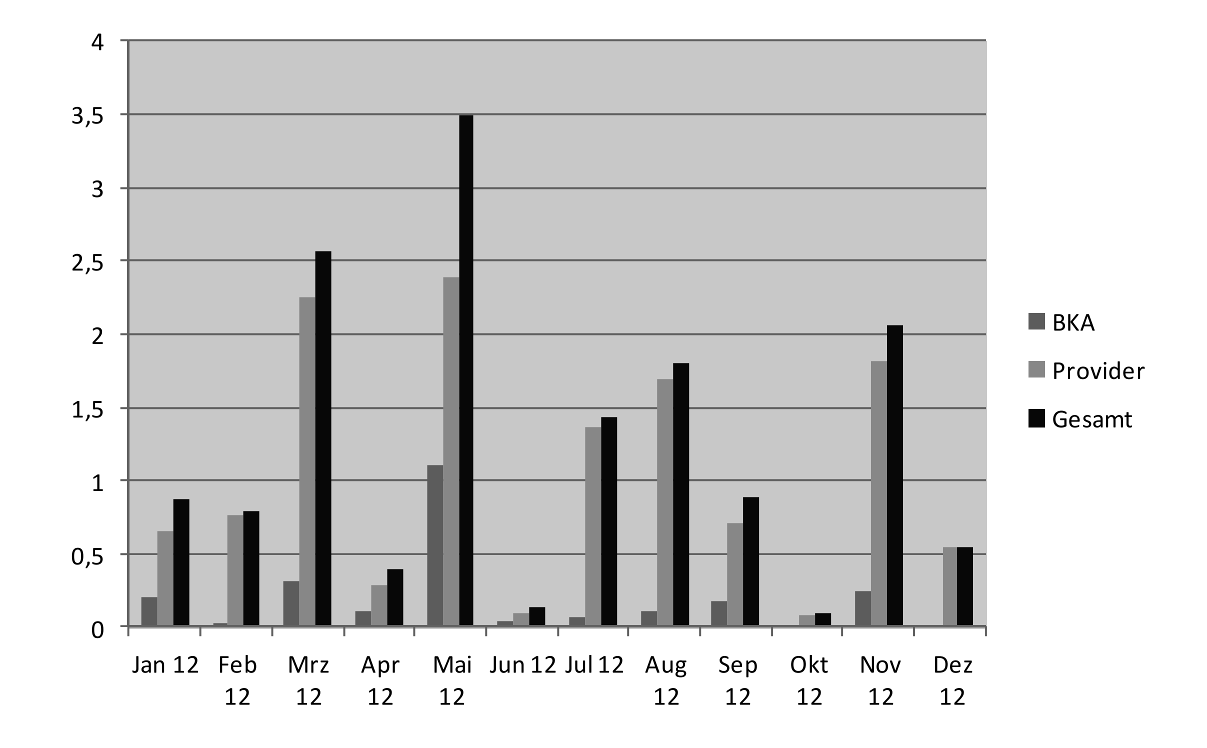


Abbildung 4

Anteil der seitens BKA und seitens der Provider benötigten durchschnittlichen Zeit bis zur Löschung von im Inland gehosteten kinderpornographischen Inhalten.



b) Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URL)

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URL) ab Eingang des Hinweises im BKA bis zur Löschung durch den Provider betrug im Jahr 2012 ca. 1,26 Tage. Davon entfallen für die Prüfung, Bewertung und Weiterleitung ca. 0,2 Tage auf das BKA und ca. 1,05 Tage auf die Provider.

3. Ausländische Inhalte (URL)

Verfügbarkeitszeitraum ausländischer URL

Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte benötigt aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der größeren Anzahl beteiligter Stellen mehr Zeit als die Löschung der im Inland gehosteten Inhalte. Hier waren 73 Prozent (2 993) aller Inhalte nach einer Woche gelöscht. Nach vier Wochen waren 97 Prozent (4 021) gelöscht.

Wie bereits ausgeführt, werden nicht löschbare Inhalte der BPjM zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens zugeleitet.

Abbildung 5

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten (URL) im Jahr 2012 eine Woche nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich.

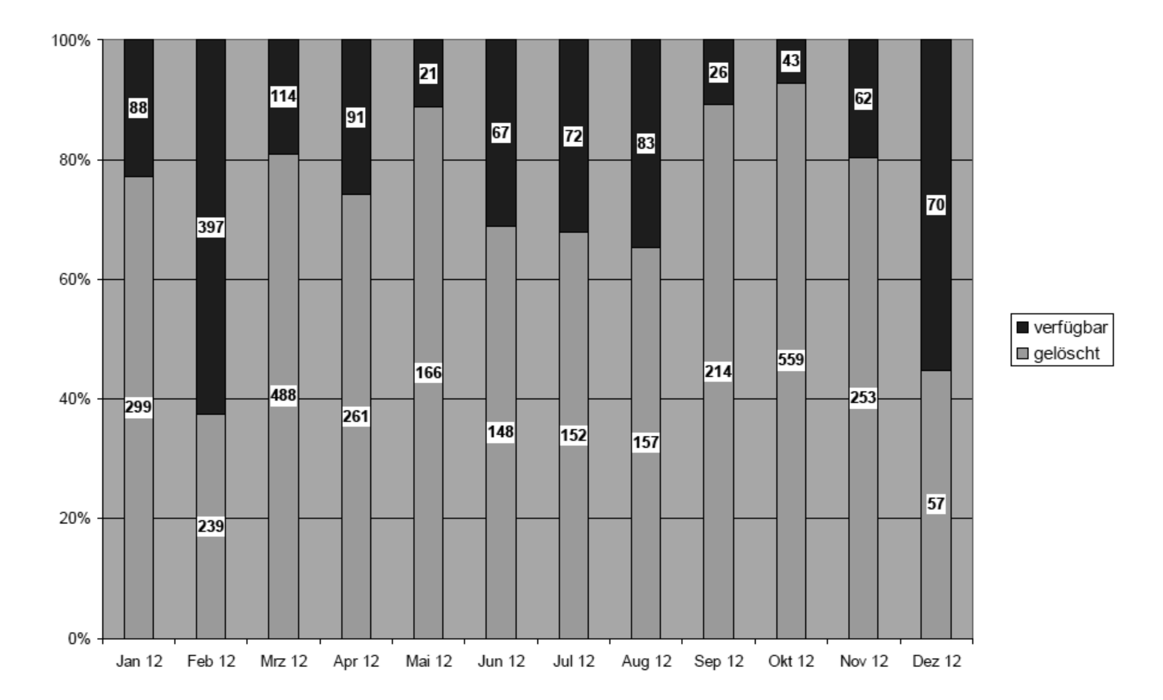
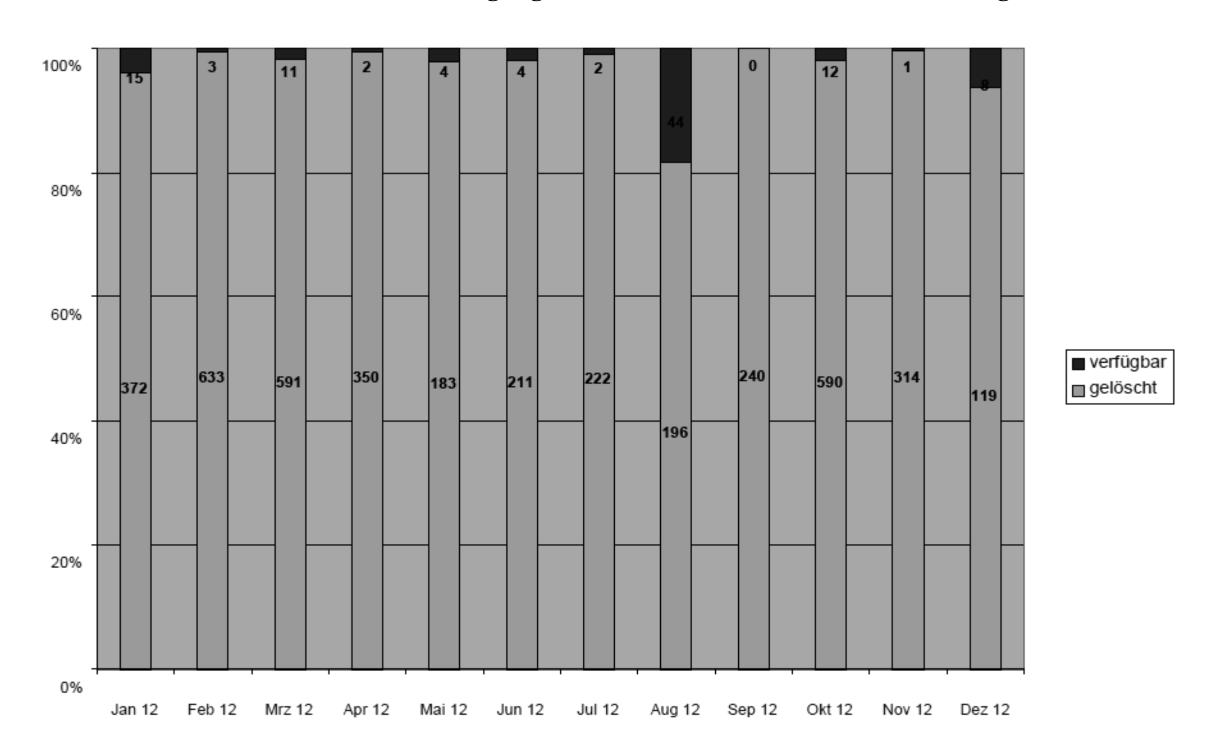


Abbildung 6

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten im Jahr 2012 vier Wochen nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich.



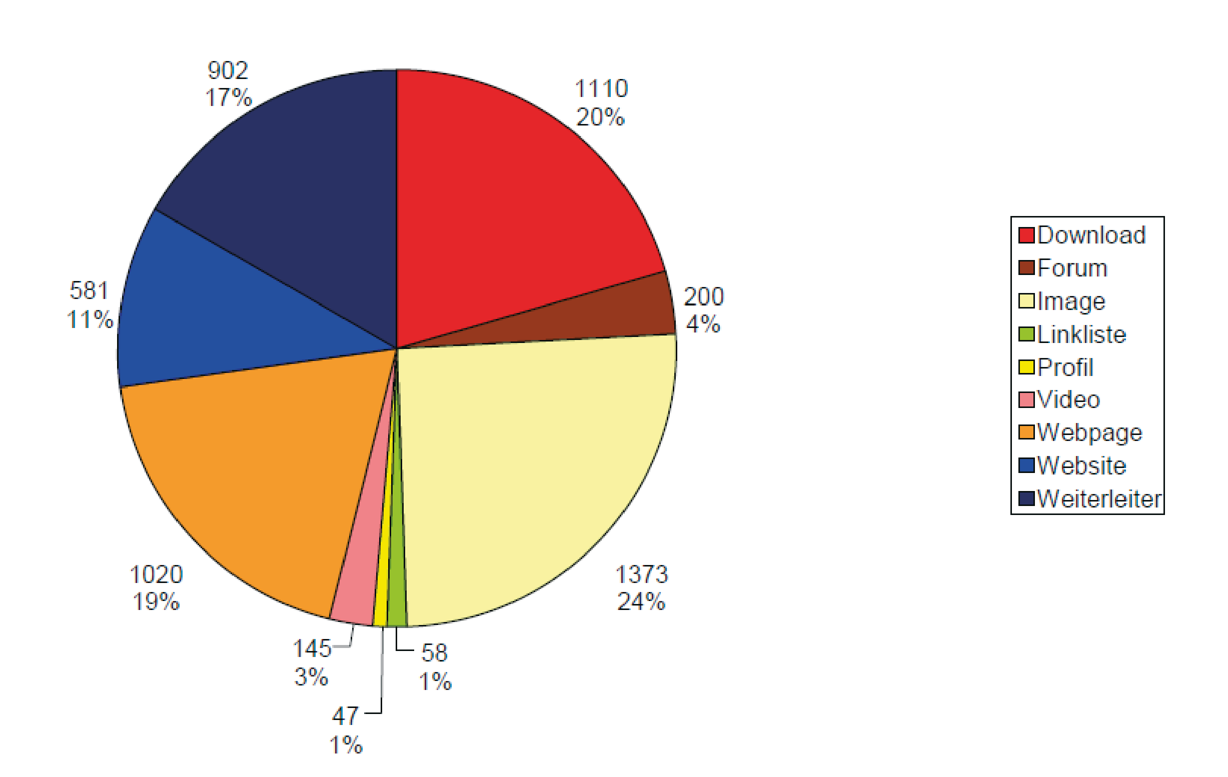
4. Medium der bearbeiteten und weitergeleiteten Inhalte (URL)

Im WWW ist eine Reihe unterschiedlicher Funktionalitäten nutzbar, mittels derer die Inhalte in unterschiedlichen medialen Formen zur Verfügung gestellt werden. Die Kategorisierung der aufgefundenen Inhalte gibt einen Überblick, welche Funktionalitäten des WWW für die Verbreitung genutzt werden. Im Zuge der Fortschreibung dieser Statistik werden hierdurch insbesondere Aussagen zu Verschiebungen der Verbreitungswege und ggf. daran anzupassende Löschmaßnahmen eröffnet. BKA und Beschwerdestellen haben im Rahmen ihrer Kooperation gemeinsam folgende Kategorien festgelegt:

– Download: Ein Internetinhalt, auf dessen URL lediglich ein Dateiname sichtbar ist. Die betreffende Datei muss zur Betrachtung zunächst gespeichert werden.
– Forum: Ein Portal, auf dem man Beiträge, Bilder oder Links einstellen kann.
– Image: Ein Foto mit kinderpornographischem Inhalt.
– Linkliste: Links, die zu URL mit kinderpornographischen Bildern oder Videos weiterleiten.
– Profil: Ein Profil in einem sozialen Netzwerk.
– Video: Ein Video mit kinderpornographischem Inhalt.
– Webpage: Angebot: erst eine Unterseite oder Subdomain enthält rechtswidrige Inhalte.
– Website: Angebot: bereits die Hauptdomain enthält rechtswidrige Inhalte.
– Weiterleiter: Ein Angebot, das auf rechtswidrige Angebote unter anderen Domains weiterleitet.

Abbildung 7

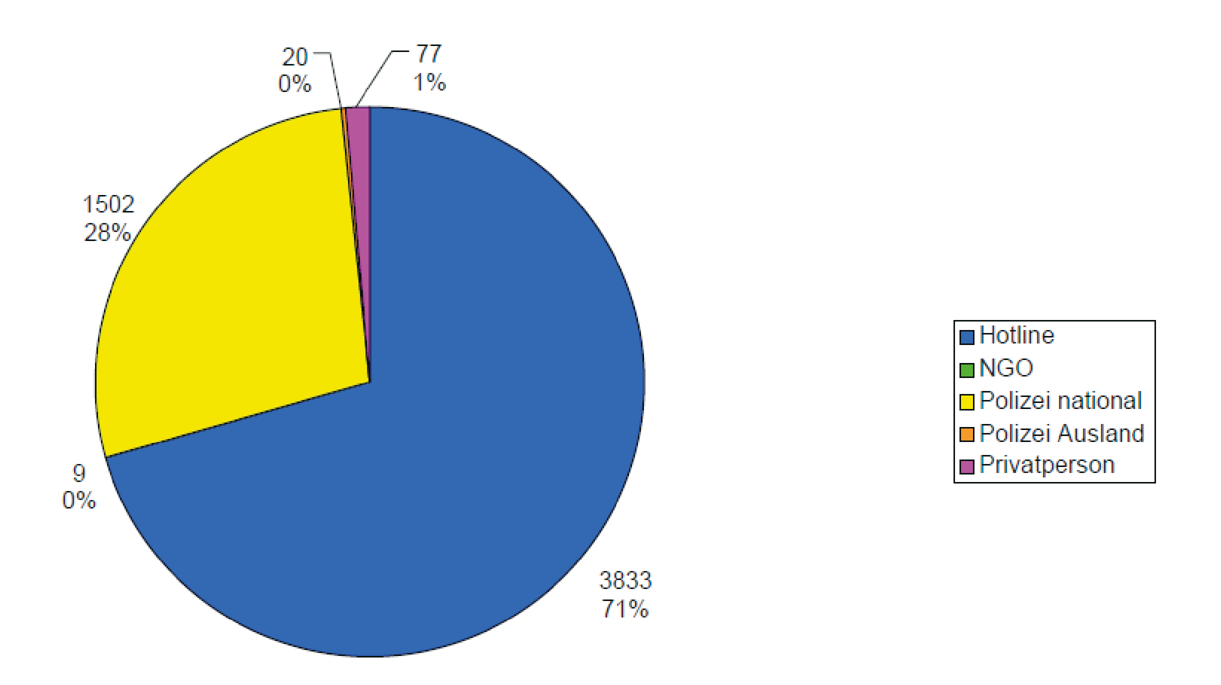
Anteil der Funktionalitäten des WWW, über die kinderpornographische Inhalte zur Verfügung gestellt werden, bezogen auf die vom BKA bearbeiteten und weitergeleiteten Hinweise.



5. Hinweisquellen des BKA

Abbildung 8

Quellen, aus denen Hinweise auf kinderpornographische Inhalte an das BKA stammten.



6. Bewertung

Die Zusammenarbeit von Beschwerdestellen und BKA zur Verbesserung der Löschung kinderpornographischer Inhalte im WWW hat sich bewährt. Das gilt insbesondere für die Vereinbarung, bei ausländischen Fällen sowohl über Interpol als auch über den Hotline-Verbund INHOPE und die Kontaktaufnahme mit Diensteanbietern eine Löschung von Missbrauchsdarstellungen zu erreichen. Die Verfügbarkeitszeiten konnten dadurch stark verkürzt werden. Durch regelmäßigen Austausch, die Harmonisierung der Prozesse und die monatliche Auswertung von Problemfällen ist es gelungen, einen genaueren Überblick über die Dimensionen des Phänomens und die Möglichkeiten zu bekommen, wie schnelle Löschungen von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs am besten zu erreichen sind.

Der komplexe Zusammenarbeitsprozess aller Beteiligten bedarf jedoch stetiger Bewertung und Optimierung. Insbesondere eine verbesserte IT-Unterstützung bei der Zusammenarbeit Beschwerdestellen/BKA böte die Chance, Probleme zu vermeiden. Den wünschenswerten Verbesserungen stehen jedoch Probleme der Finanzierbarkeit gegenüber.

Dennoch funktioniert die Löschung kinderpornographischer Inhalte sehr gut. Angesichts der im Inland notwendigen Verfahrensschritte bei den Beteiligten ist die mittlere Dauer von zwei Tagen ein gutes Ergebnis. Deutliche Prozessoptimierungen zur weiteren Verkürzung der Bearbeitungsdauer sind nicht erkennbar. Die Beschwerdestellen leisten einen wesentlichen Beitrag als Kontaktstelle zwischen Bevölkerung und Polizei. Dies führt einerseits zwar zu einer leichten Verlängerung der Bearbeitungszeit (ca. 0,6 Tage Bearbeitungszeit bei den Beschwerdestellen), andererseits wäre ohne die Beschwerdestellen das Meldungsaufkommen deutlich geringer und es würden mehr kinderpornographische Inhalte online verbleiben. Zwar gab es im Jahr 2012 einige zeitliche Spitzen bis zur erfolgreichen Löschung, die auf Probleme mit inländischen Providern zurückzuführen waren. Diese hatten aufgrund ihres Geschäftsmodells oder der eingesetzten Technik Probleme, zeitnah zu reagieren. Die konzertierte

Intervention von BKA und Beschwerdestellen hat diese Provider mittlerweile veranlasst, ihre Verfahren anzupassen, so dass in Zukunft eine unverzügliche Löschung ermöglicht wird.

Die Löschung ausländischer Inhalte dauert länger als die inländischer. Grund hierfür ist, dass auch ausländische Stellen Zeit zur Prüfung der Inhalte, zur Feststellung des Serverstandortes und zur Einleitung strafverfolgender Schritte benötigen und diese Schritte sich zur Bearbeitungszeit in Deutschland addieren. Durch die Kooperationen der Beschwerdestellen unter dem Dachverband INHOPE ist jedoch bekannt, dass es in vielen Ländern Bemühungen gibt, die Löschzeiten zu verkürzen. Diese werden im europäischen Ausland insbesondere auch durch die EU-Kommission vorangetrieben. Jüngstes Beispiel hierfür sind die Niederlande. Dort ist seit Beginn 2013 eine erhebliche Beschleunigung bei der Entfernung der Inhalte festzustellen. Daneben wird sich die Bundesregierung im Rahmen der von der EU und den USA initiierten „Global Alliance against Child Sexual Abuse Online“, der derzeit 50 Staaten angehören, weiter für Verfahrensoptimierungen einsetzen.

IV. Flankierende Maßnahmen zur Stärkung des Kampfes gegen Missbrauchsdarstellungen im Internet

Die Bundesregierung hat neben verstärkten Löschbemühungen für Missbrauchsdarstellungen im WWW auch eine Reihe weiterer Maßnahmen ergriffen, um Kinder besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen.

1. Verbesserung des rechtlichen Rahmens

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang:

– die Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates und

– das von der Bundesregierung unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201).

Die in diesen Rechtsakten normierten Vorgaben zum materiellen Strafrecht, der gerichtlichen Zuständigkeit, der Strafverfolgung, der Opferrechte im Strafverfahren sowie der Unterstützung der Opfer und der Prävention kommt die Bundesrepublik Deutschland bereits weitgehend nach. Die darüber hinaus noch erforderlichen gesetzgeberischen Umsetzungsmaßnahmen sollen durch Gesetzentwürfe zur Änderung des Strafrechts erfolgen. Dabei wird auch eine Regelung zur Strafbarkeit des Handels mit Bildern von nackten Kindern und Jugendlichen geprüft.

2. Global Alliance against Child Sexual Abuse Online

Weiterhin unterstützt die Bundesregierung die von EU-Kommissarin Cecilia Malmström und US-Justizminister Eric Holder initiierte „Global Alliance against Child Sexual Abuse Online“ nachdrücklich. Im Rahmen dieser Allianz, der sich bislang neben den 28 EU-Mitgliedstaaten auch Albanien, Australien, Kambodscha, Kanada, Georgien, Ghana, Israel, Japan, Südkorea, Moldawien, Montenegro, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, die Philippinen, Serbien, die Schweiz, Thailand, die Türkei, die Ukraine, die Vereinigten Staaten von Amerika und Vietnam angeschlossen haben, soll der Kampf gegen Kindesmissbrauch weltweit intensiviert und ausgebaut werden. Die teilnehmenden Staaten haben sich auf vier Kernziele verpflichtet:

– Verstärkte Anstrengungen, um Opfer zu identifizieren und ihnen die notwendige Hilfe und den notwendigen Schutz zu gewähren.

– Verstärkte Anstrengungen bei der Strafverfolgung, Täter zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen.

– Verstärkte Bewusstseinsbildung bei Kindern, Eltern, Erziehenden und der Gesellschaft als Ganzes in Bezug auf bestehende Risiken.

– Reduzierung der Verfügbarkeit von Missbrauchsdarstellungen im Internet und damit der Re-Viktimisierung von Kindern.

Eine Abfrage der Mitglieder zur Planung weiterer Maßnahmen ist im Jahr 2013 abgeschlossen worden. Über die Ergebnisse und daraus abzuleitenden Vorhaben der Alliance wird im ersten Halbjahr 2014 beraten werden.

3. I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet

Im September 2012 hat das I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet seine Arbeit aufgenommen. Seine drei Fachkommissionen erarbeiten seither Grundlagen und Elemente für einen umfassenden, wirksamen und zeitgemäßen Kinder- und Jugendschutz in den digitalen Medien.

In der Fachkommission „Maßnahmen, Vernetzung, internationale Zusammenarbeit“ haben Expertinnen und Experten des Bundes, der Länder und Landesmedienanstalten, Initiativen und Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes, aus der Strafverfolgung, aus der Wissenschaft und von Seiten der Anbieter sowie ihrer Verbände und Selbstkontrolleinrichtungen Vorschläge erarbeitet, wie durch verbesserte Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Internet effektiv bekämpft werden kann. Konkrete Vorschläge zur besseren Vernetzung, die Bewertung technischer Möglichkeiten und Überlegungen, wie dem sexuellen Missbrauch der Nährboden entzogen werden kann, spielen dabei eine besondere Rolle.

In ihrer Stellungnahme zum Jahresbericht 2013 des I-KiZ hat die Bundesregierung Bezug auf die von den Fachkommissionen erarbeiteten Handlungsempfehlungen genommen und unter anderem die Notwendigkeit hervorge-

hoben, Posendarstellungen, die in aller Regel Missbrauch sind und im Zusammenhang mit kinderpornographischen Darstellungen stehen können, national und international wirksam zu bekämpfen. Hierzu gehören Verbote in den Nutzungsbedingungen der Anbieter ebenso wie Initiativen zur internationalen Ächtung dieser Inhalte, die dem Recht von Kindern auf Schutz vor sexueller Ausbeutung entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage wird sich die Bundesregierung für einen internationalen Konsens und harmonisierte Verbotsregelungen in Bezug auf Posendarstellungen einsetzen. Gemeinsam mit Unternehmen sind Maßnahmen erforderlich, um entsprechenden Darstellungen Plattformen zu entziehen und den grenzüberschreitenden Handel einzudämmen.

4. Gewährleistung der Co-Finanzierung der Beschwerdestellen aus Mitteln der EU

Um die sichere Nutzung moderner Kommunikationsmittel zu fördern und Verbraucher vor unerwünschten Inhalten zu schützen, startete die EU 1999 das „Safer Internet Programme“, einen Aktionsplan mit dem Schwerpunkt der Bekämpfung von illegalen, unerwünschten oder schädlichen Inhalten sowie der Förderung eines sicheren Umfelds. Über dieses Programm, das für den Zeitraum von 2008 bis 2013 verlängert wurde, stellt die EU Finanzmittel für die Arbeit sogenannte „Safer Internet Centres“ bereit, die die Programmziele in den Mitgliedstaaten umsetzen. Entsprechend der Vorgaben der EU übernehmen die Safer Internet Centres, zu denen auch die deutschen Beschwerdestellen des eco, der FSM und von jugendschutz.net gehören, folgende Aufgaben:

– Awareness Centre zur Förderung der Medienkompetenz und Sensibilisierung im Internet.
– Hotline als Meldestelle für illegale Inhalte.
– Helpline als Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrer.

Bei den derzeit laufenden Verhandlungen auf EU-Ebene über eine Verordnung über Leitlinien für transeuropäische Netze (2011/0299 (COD)) hat sich die Bundesregierung aktiv für die ausdrückliche Aufnahme der Arbeit der Safer Internet Centres in den Kreis der aus EU-Mitteln zu fördernden Projekte im Rahmen der oben genannten Verordnung eingesetzt. Auf diesem Weg soll die Co-Finanzierung der Beschwerdestellen durch Mittel aus dem EU-Haushalt für die Folgejahre ermöglicht werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333